

# Amtsblatt



## für den Landkreis Jerichower Land

5. Jahrgang

Burg, 15.11.2011

Nr.: 16

### Inhalt

#### A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
  - 305 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung ..... 654
3. Sonstige Mitteilungen

#### B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
  - 306 Friedhofssatzung der Gemeinde Elbe-Parey... 655
  - 307 Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Elbe-Parey ..... 666
2. Amtliche Bekanntmachungen
  - 308 Bekanntmachung der 2. Änderung des Fortgeltenden Bebauungsplanes Mischgebiet „Thomas-Müntzer-Straße“ Roßdorf ..... 668
  - 309 Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Redekin West“ der Stadt Jerichow, OT Redekin ..... 669
  - 310 Bekanntmachung über den Beschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Redekin West“ OT Redekin ..... 669
  - 311 Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr.04 „Westliche Bebauung Stremmestraße“ Brettin ..... 670

- 312 Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow über die Einziehung eines Teilabschnittes der Fritz-Reuter-Straße im OT Scharteucke .... 670
- 313 Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow über die Einziehung eines Teilabschnittes (Wendehammer Gewerbegebiet West, Redekin) ..... 671
- 314 Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Tagesförderzentrum - Jerichow“, Einheitsgemeinde Jerichow OT Jerichow ..... 672
- 315 Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow - Jahresrechnungen 2010 und Entlastung des Bürgermeister ..... 673

#### 3. Sonstige Mitteilungen

#### C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

#### D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

#### E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen
2. Sonstige Mitteilungen

**A. Landkreis Jerichower Land**

2. Amtliche Bekanntmachungen

305

Landkreis Jerichower Land  
Der Landrat

**Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung**

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. S. 2192) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat der nachfolgend genannte Antragsteller beim Landkreis Jerichower Land als untere Wasserbehörde für folgende Anlage die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt:

**Bezeichnung der Anlage:** Abwassertechnische Anlage für das Reinigungsgebiet Gerwisch, Gemarkung Gerwisch  
**Antragsteller:** Abwassergesellschaft Magdeburg mbH, Am Alten Theater, 39104 Magdeburg

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zu Gunsten des Antragstellers. Die Dienstbarkeit ist für alle am 3. Oktober 1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten wasserwirtschaftlichen Anlagen entstanden. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Die Bescheinigung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung:	Flur:	Flurstück(e):
Gerwisch	2	134/18, 14/2, 14/1, 14/3, 20/2
	4	59/2, 10026, 10025, 145/2, 65/2, 86/1, 84/1, 74/3, 76/7, 75/4, 146/8, 89/8, 6, 88/8, 90/21, 10033, 92/24, 50/1, 50/10, 10034

Gemäß § 7 der SachenR-DV werden die Antragsunterlagen in der Zeit vom **1. Dezember 2011** bis **30. Dezember 2011** im Landkreis Jerichower Land, untere Wasserbehörde, Brandenburger Straße 100, 39307 Genthin, Zimmer 337 und in der Gemeinde Biederitz, Amt 3, Berliner Straße 25, 39175 Heyrothsberge jeweils zu den Dienstzeiten öffentlich ausgelegt. Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

**Hinweis zur Einlegung eines Widerspruches**

Die Dienstbarkeit ist per Gesetz entstanden. Ein Widerspruch des Grundstückseigentümers kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks besteht. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem Antrag stellenden Versorgungsunternehmen dargestellte Lage der Anlage nicht richtig ist, das Grundstück gar nicht von der Anlage betroffen ist oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargelegt.

Genthin, 08.11.2011

Im Auftrag

gez. Girke

## **B. Städte und Gemeinden**

### 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

## **306**

Gemeinde Elbe-Parey

### **Friedhofssatzung der Gemeinde Elbe-Parey**

Auf Grund des § 6 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 ( GVBl. LSA S. 568 ) in der zuletzt geänderten Fassung und in Verbindung mit § 25 des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BestattGLSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA 2002, S. 46) in der zuletzt geänderten Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey in seiner Sitzung am 25.10.2011 folgende Satzung beschlossen.

#### **I. Allgemeine Bestimmungen**

##### **§ 1 Geltungsbereich**

1. Diese Friedhofssatzung gilt für alle im Gebiet der Gemeinde Elbe-Parey gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe. Das sind z.Z. die Friedhöfe in den Ortsteilen Bergzow, Derben, Ferchland, Güsen, Parey und Zerben. Zusätzlich unterhält die Gemeinde Elbe-Parey auf dem Friedhof im OT Hohenseeden eine Trauerhalle, deren Nutzung dieser Satzung und der Friedhofsgebührensatzung unterliegt.

##### **§ 2 Friedhofszweck**

1. Die Friedhöfe sind nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtungen der Gemeinde. Sie dienen der Bestattung aller Toten, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Elbe-Parey waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.  
Die Bestattung anderer Personen, die bei ihrem Ableben nicht Einwohner der Gemeinde Elbe-Parey waren, bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Auf den Friedhöfen, die im § 1 aufgeführt wurden, kann nur nach Maßgabe dieser Satzung bestattet werden.
2. Friedhöfe dienen der würdigen Bestattung Verstorbener und bieten den Hinterbliebenen einen Ort der Besinnung. Die parkähnliche Gestaltung der Friedhöfe und ihre Pflege sind Ausdruck der Bestattungskultur der jeweiligen Epoche. Sie geben Zeugnis der Geschichte und Entwicklung unserer Gemeinde. Darüber hinaus erfüllen sie wichtige ökologische Funktionen. Sie tragen zur Verbesserung des Gemeindeklimas bei und stellen einen erheblichen Erholungswert für die Bevölkerung dar.
3. Die Friedhöfe können aus öffentlichen Gründen ganz oder zum Teil der Benutzung entzogen oder geschlossen werden. Das gilt auch für einzelne Grabfelder oder Grabstätten.
4. Der Friedhof soll ein Ort der Ruhe, der Besinnlichkeit und der Ordnung sein.

#### **II. Ordnungsvorschriften**

##### **§ 3 Öffnungszeiten**

1. Die Friedhöfe der Gemeinde Elbe-Parey sind durchgehend geöffnet. Abweichungen kann die Friedhofsverwaltung festsetzen und durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt geben.
2. Die Friedhofsverwaltung der Gemeinde Elbe-Parey kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

##### **§ 4 Verhalten auf dem Friedhof**

1. Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
2. Kinder unter 12 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
3. Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
  - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden zu befahren;
  - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen sowie gewerbliche Dienste anzubieten;
  - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten durchzuführen;
  - d) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren;
  - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind;
  - f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie
  - g) Grabstätten unberechtigt zu betreten, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen;
  - h) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen und Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Behälter zu sammeln bzw. zu lagern;
  - i) Tiere mitzunehmen, ausgenommen Blindenhunde;
  - j) die Wege mit dem Fahrrad zu befahren.
  - k) zu lärmern und zu spielen;
4. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
5. Die Benutzung verschneiter und vereister Wege, die weder freigemacht noch gestreut sind, geschieht auf eigene Gefahr.
6. Die Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängenden Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.
7. Im Interesse des Umwelt- und Naturschutzes dürfen Kränze, Gestecke, Gebinde, Schalen, Blumen und Verpackungsmaterial nur auf dem Friedhof verbracht werden, wenn sie aus verrottbarem, biologisch abbaubarem Material bestehen.
8. Bei satzungswidrigem Grabschmuck hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte binnen einer festzusetzenden, angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Geschieht dies nicht oder ist sein Aufenthalt unbekannt und über das Einwohnermeldewesen nicht zu ermitteln kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck zu Lasten des Nutzungsberechtigten entfernen. Nach der schriftlichen Aufforderung mit Fristsetzung besteht dann keine Aufbewahrungspflicht für den Grabschmuck, den die Friedhofsverwaltung entfernt hat.

## § 5

### Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

1. Die Erbringung von Dienstleistungen ist im Auftrage der Nutzer und im Rahmen des jeweiligen Nutzungsrechts bzw. im Auftrage der Friedhofsverwaltung gestattet.  
Um eine Kontrolle der Einhaltung der aufgrund dieser Satzung den Dienstleistungserbringern obliegenden Verpflichtungen zu ermöglichen sowie die Erfassung der eventuellen Gebührenpflichtigkeit zu gewährleisten, ist der Friedhofsverwaltung der Gemeinde Elbe-Parey durch den Nutzer die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Friedhofsgelände möglichst vor Beginn und unter Angabe des beabsichtigten Zeitpunktes der Arbeitsaufnahme und des geplanten Umfangs der Tätigkeit mitzuteilen.
2. Die Friedhofsverwaltung kann im Vorfeld der Dienstleistungserbringung verlangen, dass der Dienstleistungserbringer einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz oder eine vergleichbare Sicherheit nachweist. Anerkannt werden dabei auch die von in anderen Mitgliedsstaaten niedergelassenen Kreditinstituten und Versicherern ausgestellten Bescheinigungen, dass ein solcher gleichwertiger Versicherungsschutz besteht. Besteht nur eine teilweise Gleichwertigkeit, so kann die Friedhofsverwaltung eine zusätzliche Sicherheit verlangen.

3. Die Dienstleistungserbringer und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
4. Geräte, Werkzeuge und Material dürfen nur so gelagert werden, dass sie andere nicht behindern. Sie sind zu entfernen, sobald die Arbeiten beendet sind oder unterbrochen werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
5. Werden bei Arbeiten Sargteile oder Gebeinreste gefunden, so sind diese unverzüglich an Ort und Stelle so tief einzubetten, dass eine nochmalige Freilegung vermieden wird. Hierzu sind diese bei Grabaushubarbeiten unter der Sole des neuen Grabes einzubetten. Bei anderen Erdarbeiten auf dem Friedhof ist die Feststellung unverzüglich der Friedhofsverwaltung anzuzeigen, die dann die entsprechende Einbettung veranlasst.
6. Dienstleistungserbringern, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Satzung verstoßen, kann die Friedhofsverwaltung Beschränkungen auferlegen oder die Zulassung auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

### III.

#### Allgemeine Bestattungsvorschriften

#### § 6

##### Anzeige und Bestattungszeit

1. Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
2. Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
3. Erdbestattungen dürfen frühestens 48 Stunden (2 Tage) bis spätestens 10 Tage nach Eintritt des Todes erfolgen. Ausnahmen sind gegeben, wenn eine Bestattung von Amts wegen noch nicht freigegeben ist. Erdbestattungen finden grundsätzlich in einem Sarg statt. Ausnahmen hiervon können nur im Einzelfall aus nachgewiesenen ethnischen oder religiösen Gründen durch die Friedhofsverwaltung genehmigt werden.
4. Die Friedhofsverwaltung setzt den Ort und die Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen fest.
5. Urnen sind innerhalb eines Monats nach der Einäscherung beizusetzen, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer anonymen Urnengemeinschaftsanlage beigesetzt.

#### § 7

##### Särge

1. Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Flüssigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.
2. Die Särge dürfen höchstens 2,10 m lang, 0,70 m hoch und im Mittelmaß 0,90 m breit sein.

#### § 8

##### Ausheben der Gräber

1. Das Ausheben der Gräber erfolgt durch das jeweilige Bestattungsinstitut, ebenso das Zufüllen nach der Bestattung. Die Zuweisung der Gräber erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.
2. Die Erdaddeckung der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m. Die Sohle der Grabstätte für einen Sarg muss in einer Tiefe von 1,80 m liegen.

3. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
4. Bestatter haben diese Maßangabe unbedingt einzuhalten.
5. Der Nutzungsberechtigte oder der Bestattungspflichtige hat, wenn es die ordnungsgemäße Bestattung erfordert, Grabmale, Fundamente und Grabzubehör vorher rechtzeitig zu entfernen.

### **§ 9 Ruhezeit**

1. Die Ruhezeiten betragen
  - für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an 30 Jahre,
  - für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr sowie für Urnen 20 Jahre.
2. Eine Grabstätte darf erst nach Ablauf der Ruhezeit wieder belegt oder anderweitig verwendet werden. Die Dauer des Nutzungsrechts muss mindestens der einzuhaltenden Ruhezeit entsprechen.

### **§ 10 Umbettungen**

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
2. Umbettungen und Ausgrabungen von Verstorbenen und Urnen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Bestimmungen, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Angabe eines wichtigen Grundes erteilt werden. In der Zeit von 14 Tagen bis zu 6 Monaten nach der Bestattung, sollten diese nicht vorgenommen werden.
3. Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag des Nutzungsberechtigten. Umbettungen von Leichen, die nicht in Särgen beigesetzt worden sind, werden nicht durchgeführt. Umbettungen werden nur von einem Bestatter vorgenommen. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
4. Neben der Zahlung der Kosten der Umbettung hat der Antragsteller den Ersatz für eventuelle Schäden zu tragen, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen.
5. Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
6. Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf es einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.
7. Das Umbetten aus einer anonymen Grabstätte ist nicht gestattet.

### **§ 11 Allgemeines**

1. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erhoben werden.
2. Die Grabstätten werden unterschieden in:
  - a) Reihengrabstätten ( Reihengräber)
  - b) Wahlgrabstätten (Wahlgräber)
  - c) Urnengrabstätten (als Reihen- und Wahlgrabstätten)
  - d) Ehrengrabstätten (Ehrengräber)
  - e) Grabstätten der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft
  - f) anonyme Urnengemeinschaftsanlage im OT Derben, Bergzow, Parey und Güsen
  - g) Rasengrabstätten im OT Parey
3. Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

4. Für jede Grabstätte wird ein Nutzungsrecht vergeben, dieses ist vererblich, jedoch nicht veräußerlich.

Die Gemeinde Elbe – Parey ist nicht verpflichtet, auf allen Friedhöfen sämtliche Grabarten zur Verfügung zu stellen.

## § 12 Reihengrabstätten

Reihengräber sind Grabstätten (Einzelgräber) für eine Erdbestattung, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist zur zusätzlichen Beisetzung einer Urne möglich.

1. Es werden eingerichtet:
  - a) Reihengräber für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, in einer Größe von 0,60 m Breite und 1,30 m Länge,
  - b) Reihengräber für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr in einer Größe von mindestens 0,80 m Breite und 1,80 m Länge.
2. Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird drei Monate vorher öffentlich oder durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgemacht.
3. In jedem Reihengrab darf zusätzlich zu einem Sarg eine Urne beigesetzt werden. Dadurch verlängert sich die Nutzungszeit bis zum Ablauf der Ruhefrist der Urne und ein Nacherwerb des Nutzungsrechtes ist vorab notwendig, wenn die Ruhefrist der Urne die Nutzungsfrist durch die Sargbestattung überschreitet.

## § 13 Wahlgrabstätten

1. Wahlgrabstätten werden als zwei- oder mehrstellige Grabstätten vergeben, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren Nutzungszeit verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen, Ausnahmen sind in begründeten Fällen zulässig.
  - a) Das zweistellige Wahlgrab ist 290 cm lang und 270 cm breit. Ein mehrstelliges Wahlgrab vergrößert sich entsprechend um die Breite von 1,35 m.
2. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Ein mehrmaliger Wiedererwerb ist möglich, wenn eine weitere Bestattung erfolgen soll.
3. Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechtes enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.
4. Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte drei Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung im Schaukasten des jeweiligen Friedhofs hingewiesen.
5. In den letzten 30 Jahren der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben worden ist.
6. Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Sollten keine Regelungen getroffen worden sein, geht das Nutzungsrecht in der nachstehenden Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
  - a) auf den überlebenden Ehegatten
  - b) auf die Kinder
  - c) auf die Stiefkinder
  - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter
  - e) auf die Eltern
  - f) auf die vollbürtigen Geschwister

- g) auf die Stiefgeschwister
- h) auf die nicht unter a) – g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) – d) und f) – h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter.

7. Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.  
Der Nutzungsberechtigte hat der Friedhofsverwaltung jeden Wohnungswechsel umgehend mitzuteilen.
8. Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

#### **§ 14 Urnengrabstätten**

1. Urnengrabstätten werden unterschieden in Grabstätten für
  - a) Urnenreihengrabstätten
  - b) Urnenwahlgrabstätten
  - aa) in Reihengrabstätten darf nur eine Urne beigesetzt
  - bb) in Wahlgrabstätten können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.
2. a) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Urne abgegeben werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.  
  
b) Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.
3. Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.
4. Die Maße der Urnengrabstätten betragen:
  - a) Urnenreihengräber: 100 cm lang und 60 cm breit
  - b) Urnenwahlgräber : 100 cm lang und 80 cm breit

#### **§ 15 Ehrengrabstätten**

1. Die Zuerkennung von Ehrengrabstätten obliegt dem Gemeinderat. Die Anlage und die Unterhaltung der Ehrengrabstätten erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.

#### **§ 16 Grabstätten der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft**

Die Sorge für die Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft regelt sich nach dem Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft vom 01.07.1965 (BGBl. S. 589 in der jeweiligen Fassung).

Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft sind im Inland liegende

1. Gräber von Personen nach § 5 des Gesetzes über die Erhaltung der Kriegergräber aus dem Weltkrieg vom 29. Dezember 1922 (RGBl. 1923 I S. 25),
2. Gräber von Personen, die in der Zeit vom 26. August 1939 bis 31. März 1952 während ihres militärischen oder militärähnlichen Dienstes gefallen oder tödlich verunglückt oder an den Folgen der in diesen Diensten erlittenen Gesundheitsschädigungen gestorben sind, ferner Gräber von Personen, die während der Kriegsgefangenschaft oder an deren Folgen bis 31. März 1952 oder innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Kriegsgefangenschaft gestorben sind,
3. Gräber von Zivilpersonen, die in der Zeit vom 1. September 1939 bis 31. März 1952 durch unmittelbare Kriegseinwirkung zu Tode gekommen oder an den Folgen der durch unmittelbare Kriegseinwirkungen erlittenen Gesundheitsschädigungen gestorben sind,
4. Gräber von Personen, die als Opfer nationalsozialistischer Gewaltmaßnahmen seit dem 30. Januar 1933 ums Leben gekommen sind oder an deren Folgen bis 31. März 1952 gestorben sind,



5. Gräber von Personen, die auf Grund von rechtsstaatswidrigen Maßnahmen als Opfer des kommunistischen Regimes ums Leben gekommen sind oder Gesundheitsschäden erlitten haben, an deren Folgen sie innerhalb eines Jahres nach Beendigung dieser Maßnahmen gestorben sind,
6. Gräber von Vertriebenen nach § 1 des Bundesvertriebenengesetzes, die in der Zeit seit 1. September 1939 während der Umsiedlung bis 8. Mai 1945 oder während der Vertreibung oder der Flucht bis 31. März 1952 gestorben sind,
7. Gräber von Deutschen, die in der Zeit seit 1. September 1939 verschleppt wurden und während der Verschleppung oder innerhalb eines Jahres nach ihrer Beendigung an den Folgen der dabei erlittenen Gesundheitsschädigungen gestorben sind,
8. Gräber von Personen, die in der Zeit vom 1. September 1939 bis 8. Mai 1945 in Internierungslagern unter deutscher Verwaltung gestorben sind,
9. Gräber von Personen, die in der Zeit vom 1. September 1939 bis 8. Mai 1945 zur Leistung von Arbeiten in das Gebiet des Deutschen Reichs verschleppt oder in diesem Gebiet gegen ihren Willen festgehalten worden waren und während dieser Zeit gestorben sind,
10. Gräber der von einer anerkannten internationalen Flüchtlingsorganisation in Sammellagern betreuten Ausländer, die dort oder nach ihrer Überführung in eine Krankenanstalt in der Zeit vom 9. Mai 1945 bis 30. Juni 1950 gestorben sind. Ist die Verwaltung des Sammellagers nach dem 1. Juli 1950 in die Zuständigkeit deutscher Stellen übergegangen, tritt der Tag vor der Übernahme in deutsche Verwaltung an Stelle des 30. Juni 1950.

### **§ 17**

#### **Anonyme Urnengräber und Rasengrabstätten**

1. Anonyme Urnengrabstätten sind als Rasenflächen angelegte Grabstätten, die für die Dauer der Ruhezeit einer Urne von 20 Jahren bereit gestellt werden. Diese Urnengrabstätten werden der Reihe nach belegt. Die Bestattungsstelle wird nicht bekannt gegeben. Daraus ergibt sich die Beisetzung der Urne unter Ausschluss der Angehörigen und sonstiger Personen, also anonym.  
Anonyme Urnengräber werden nach Ablauf der Ruhefrist ohne Ankündigung oder Bekanntmachung erneut belegt.  
Rechte und Pflichten an anonymen Grabstätten sowie ihre Gestaltung und Pflege obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.  
Grabschmuck kann an einer gesondert ausgewiesenen Fläche abgelegt werden.
2. Rasengrabstätten sind Grabstätten, die von der Friedhofsverwaltung für die Dauer der Ruhezeit einer Urne zur Urnenbestattung vergeben werden. In jeder Grabstätte darf nur eine Beisetzung erfolgen. Die Beisetzung findet an einer von der Friedhofsverwaltung festgelegten Stelle statt. Die Grabstätten werden von der Friedhofsverwaltung mit Rasen eingesät und für die Dauer der Ruhezeit von ihr gepflegt. Die Bepflanzung der Grabstätte ist nicht zulässig.

Es sind nur liegende bündig mit der Erdoberfläche in den Boden eingelassene Grabmale aus Naturstein zugelassen. Die Grabmale sind in den Außenmaßen 0,40 x 0,40 m auszuführen und es sind nur vertiefte Schriften zugelassen. Grabschmuck kann nur auf einer gesondert ausgewiesenen Stelle abgelegt werden. Ausnahmsweise darf zu Allerheiligen oder zu Totensonntag auch auf der Grabplatte Grabschmuck abgelegt werden. Die allgemeinen Gestaltungsgrundsätze gelten für anonyme Urnengrabstätten und Rasengrabstätten nicht.

### **IV.**

#### **Gestaltung der Grabstätten**

### **§ 18**

#### **Allgemeine Gestaltungsgrundsätze**

1. Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Bepflanzungen und das Aufstellen von Vasen, Schalen oder ähnliches außerhalb der Grabstelle sind nicht gestattet.
2. Die Friedhofsverwaltung kann für einzelne Friedhofsteile Vorschriften über die Art der Ausgestaltung und Bepflanzung der Gräber erlassen. Wünscht der Berechtigte die Beisetzung in einem solchen Friedhofsteil, so hat er bei der Anmeldung schriftlich die besonderen Vorschriften anzuerkennen.
3. Auf jeder Grabstätte darf nur ein Grabmal errichtet werden. Die Größe des Grabmales muss in einem angemessenen Verhältnis zur Größe der Grabstätten stehen.

4. Das Aufstellen von Bänken, Grabvasen mit sichtbaren Inschriften und das Anbringen von Lichtbildern auf Grabmalen können in Ausnahmefällen von der Friedhofsverwaltung gestattet werden.
5. Einzäunungen von Grabstellen sind nur nach Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung zulässig.
6. Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Es gilt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes des jeweiligen Ortsteils in der jeweils gültigen Fassung.

### § 19 Gestattungsvorschriften

1. Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umwelt erhöhten Anforderungen entsprechen. Deshalb können im Einzelfall bestimmte Auflagen erteilt werden. Eine ausreichende Wahlmöglichkeit ist gewährleistet.
2. Auf jeder Grabstelle darf nur ein Grabmal errichtet und gehalten werden. Das Grabmal kann durch eine Zusatzplatte aus gleichem Material ergänzt werden, wenn die Notwendigkeit besteht. Das Recht hierzu steht nur dem Nutzungsberechtigten zu.
3. Alle Grabmale müssen in der Mittelachse der Grabstätte parallel zu der hinteren Grabstättengrenze stehen oder liegen. Stehende Grabmale sind höchstens 10 cm von der hinteren Grabstättengrenze entfernt aufzustellen.
4. Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Betonwerksteine (Terrazzo), Holz und Bronze verwendet werden.
5. Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind insbesondere folgende Vorschriften einzuhalten:
  - a) jede handwerkliche Bearbeitung ist zulässig,
  - b) Schriften, Ornamente und Symbole können aus demselben Material, wie das Grabmal oder aus Bronze und Blei bestehen,
  - c) nicht zugelassen sind alle nicht aufgeführten Materialien (gilt nicht für Fundamente).
6. Die Friedhofsverwaltung kann stehende oder liegende Grabmale zulassen.
7. Auf Sarggrabstätten sind Grabmale mit folgenden Größen und Maßen zulässig:

Stehende Grabmale: Höhe	bis 1,20 m
Breite	0,30 – 0,75 m
Stärke	Mindeststärke 0,12 m

Auf mehrstelligen Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen kann die Höhe 120 cm und die Breite 90 cm betragen.

Liegende Grabmale: Höhe	Höchstlänge 0,70 m
Breite	Breite bis 0,60 m
Stärke	mindestens 30 mm

Neigungswinkel der liegenden Grabmale: max. 15 Grad

Dabei ist die Größe der Grabstelle zu beachten.  
Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig.

Stehende Grabmale auf Einzelurnen	Höhe bis 0,90 m
	Breite bis 0,50 m
	Mindeststärke 0,12 m
Stehende Grabmale auf Doppelurnen	Höhe bis 1,20 m
	Breite bis 0,70 m
	Mindeststärke 0,12 m

8. Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 5 können von der Friedhofsverwaltung mit Zustimmung des Gemeinderates zugelassen werden.

## **§ 20 Zustimmungserfordernis**

1. Zur Errichtung oder Veränderung von Grabmalen ist die vorherige schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte. Der Nutzungsberechtigte kann den ausführenden Steinmetz mit der Antragstellung beauftragen.  
Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 15 cm x 30 cm sind. Die Anträge sind durch die Nutzungsberechtigten zu stellen.
2. Dem Antrag ist der Grabmalentwurf mit Grundriss im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung sowie der Fundamentierung, sowie der Textinhalt zweifach beizufügen.
3. Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
4. Ohne Zustimmung errichtete Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen können auf Kosten der Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung beseitigt werden.

## **§ 21 Anlieferung**

Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.

## **§ 22 Fundamentierung und Befestigung**

1. Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind die Grabmale nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks ( technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen – TA Grabmal-, in der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren, dass sie dauernd frost- und standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Grabstätten nicht umstürzen oder sich senken können.
2. Es besteht die Pflicht, die aufgestellten Grabmale laufend auf ihre Standfestigkeit hin zu überprüfen. In der Regel wird eine alljährliche, nach dem Ende der winterlichen Witterung und des Frostes vorzunehmende Prüfung ausreichen. Verantwortlich dafür ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, wer den Auftrag auf Zuteilung der Grabstätte gestellt hat; bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

## **§ 23 Unterhaltung**

1. Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit der Erwerber bzw. Inhaber des Nutzungsrechts.
2. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstigen baulichen Anlagen oder Teile davon zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, diese Stücke aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung im Schaukasten des jeweiligen Friedhofs. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

## **§ 24 Entfernung**

1. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.

2. Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung.  
Die Einebnung einer Grabstelle vor Ablauf der Ruhezeit ist nur auf Antrag und unter Angabe von zwingenden Gründen möglich. Wenn die Ruhezeit/ Nutzungszeit noch nicht angelaufen ist, erfolgt keine Erstattung bereits gezahlter Gebühren.

## **V. Herrichtungen und Pflege der Grabstätten**

### **§ 25 Allgemeines**

1. Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 16 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
2. Die Gestaltung ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die örtlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
3. Für die Herrichtung und Instandhaltung sind die Berechtigten verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit Ablauf der Ruhepflicht oder des Nutzungsrechtes.
4. Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach Belegung hergerichtet sein.
5. Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

### **§ 26 Vernachlässigung**

1. Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf eine schriftliche Anforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung durch einen Aufkleber auf dem Grabmal. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen zu lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen und zu Lasten des Nutzungsberechtigten abräumen, einebnen, einsäen und bis zum Ablauf der Ruhefrist pflegen. Vor dem Beginn der Entziehung des Nutzungsrechtes ist der jeweilig Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen; ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung für die Zeit von vier Wochen auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Verfügungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung durch den auf der Grabstätte oder dem Grabfeld auf die für ihn sich ergebenden Rechtsfolgen hinzuweisen.
2. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Absatz 1 eine öffentliche Bekanntmachung im Schaukasten des jeweiligen Friedhofs oder ein Hinweis auf der Grabstätte.
3. Bei Grabschmuck gilt Absatz 1, Satz 1, entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verfügungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist im Falle des Satz 1 nicht, im anderen Falle zwei Monate lang zu seiner Aufbewahrung verpflichtet.
4. Widerrechtlich aufgestelltes Grabzubehör auf Rasengrabstätten und anonymen Urnenfeldern wird ohne besondere Aufforderung von Seiten der Friedhofsverwaltung entschädigungslos abgeräumt. Eine Aufbewahrungspflicht für die Friedhofsverwaltung entsteht daraus nicht.

**VI.  
Friedhofshallen und Trauerfeiern**

**§ 27  
Benutzung der Friedhofshallen**

1. Die Friedhofshallen dienen ausschließlich der Abhaltung der Begräbnisfeierlichkeiten. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.

**§ 28  
Trauerfeiern**

1. Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden. Der Leichnam muss sich in einem geschlossenen Sarg befinden.
2. Die Aufbahrung des Verstorbenen in der Friedhofshalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene zum Zeitpunkt seines Todes an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat, Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen oder der Sarg nicht mindestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier in die Leichenhalle überführt worden ist.
3. Trauerfeiern sollen im Feierraum und am Grab insgesamt nicht länger als 40 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

**§ 29  
Gedenkfeiern**

Die Erlaubnis zu Totengedenkfeiern auf den Friedhöfen oder an Mahnmalen ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen.

**VII.  
Schlussvorschriften**

**§ 30  
Alte Rechte**

1. Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
2. Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 13, Abs. 1 oder § 14, Abs. 2 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.
3. Auf alten Reihengräbern ist die Bestattung einer Urne zusätzlich zu den bereits bestatteten Sarg unabhängig vom Satzungsstand bei Verleihung des Nutzungsrechts entsprechend § 12 Ziff. 3 dieser Satzung möglich.
4. Die verbliebenen Gräber auf dem Doppelurnenfeld in Parey, die seitlich angegliederten Familiengrabanlagen mit Eisengitter- und Heckeneinfassung sowie die historischen Wandstellen in Derben, die seitlich angegliederten Familiengrabanlagen mit Eisengittereinfassung und historischen Wandstellen in Ferchland haben Bestandsschutz.
5. Alte Rechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer sind mit Inkrafttreten dieser Satzung erloschen.
6. Im Übrigen gilt diese Satzung.

**§ 31  
Haftung**

Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Friedhofsverwaltung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Die Friedhofsverwaltung hat keine besondere Obhuts- und Überwachungspflichten für die Grabstätten und Ihre Ausstattung. Sie haftet nicht für Diebstähle auf dem Friedhof, sowie für Beschädigungen durch höhere Gewalt.

### **§ 32 Gebühren**

Für die Benutzung der von der Friedhofsverwaltung verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils gelten Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

### **§ 33 Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig handelt,
  - wer sich vorsätzlich oder fahrlässig auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält (§ 4 Abs. 1).
  - gegen die Bestimmungen des § 4 verstößt,
  - eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 5 Abs. 1)
  - Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 10 Abs. 1),
  - die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmal nicht einhält (§ 19 Abs. 5),
  - als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 20 Abs. 1),
  - Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 23 Abs. 2) oder
  - Grabstätten vernachlässigt (§ 26).
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1000,00 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

### **§ 34 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 28.07.2009 außer Kraft

Elbe-Parey, den 25.10.2011

gez. Mannewitz  
Bürgermeisterin

307

## **Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Elbe-Parey**

Auf Grund des § 6 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. Juli 2010 (GVBl. LSA S. 406, 408) und des § 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung vom 17.12.2008 (GVBl. LSA S. 452) hat der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen.

### **§ 1 Grundsatz**

Die Gemeinde Elbe-Parey erhebt für die Benutzung der von ihr verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung die nach den Vorschriften dieser Satzung geschuldeten Gebühren.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner im Sinne dieser Satzung ist,

- a) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte (§ 11 ff Friedhofssatzung) erstmals erwirbt,
  - b) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte verlängern lässt,
  - c) wer sonst rechtlich verpflichtet ist, die Bestattungskosten zu tragen,
  - d) wer die Friedhofseinrichtungen der Gemeinde benutzt, insbesondere Leistungen der Gemeinde nach der Friedhofssatzung bzw. der Friedhofsgebührensatzung in Anspruch nimmt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften gesamtschuldnerisch.

### **§ 3**

#### **Entstehen des Gebührenanspruchs, Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Der Anspruch auf Gebühren nach den Vorschriften dieser Satzung entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung oder der Leistung.
- (2) Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (3) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

### **§ 4**

#### **Rechtsbehelfe, Zwangsmittel**

- (1) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.06.94 und des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 09.10.1992 in der jeweiligen Fassung.

### **§ 5**

#### **Gebühren für die Benutzung der Trauerhallen**

Für die Benutzung der Trauerhallen in den Ortsteilen Bergzow, Derben, Ferchland, Güsen, Hohenseeden, Parey und Zerben werden Gebühren in Höhe von 125,00 Euro erhoben.

### **§ 6**

#### **Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte**

Für die Überlassung einer Reihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Reihengrab zur Beisetzung für Verstorbene 286,00 Euro bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
- b) Reihengrab zur Beisetzung für Verstorbene 459,00 Euro vom vollendeten 5. Lebensjahr ab

### **§ 7**

#### **Verleihung eines Nutzungsrechtes an Wahlgrabstellen**

Für die Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 13 Abs. 1 der Friedhofssatzung werden folgende Gebühren erhoben:

- a) zweistelliges Wahlgrab 880,00 Euro
- b) jede weitere Grabstätte 60,00 Euro

### **§ 8**

#### **Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Urnengrabstätte**

Für die Überlassung eines Urnengrabes werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Urnenreihengrab 294,00 Euro
- b) Urnenwahlgrab 348,00 Euro

### **§ 9**

#### **Erwerb des Nutzungsrechtes an einer anonymen Urnengemeinschaftsanlage und eines Urnenrasengrabes**

- (1) Für die Überlassung des Nutzungsrechtes in einer anonymen Urnengemeinschaftsanlage auf den Friedhöfen der OT Bergzow, Derben, Güsen und Parey wird eine Gebühr in Höhe von 500,00 Euro erhoben.
- (2) Für die Überlassung des Nutzungsrechtes an einem Urnenrasengrab auf dem Friedhof im OT Parey wird eine Gebühr vom 1.000,00 Euro erhoben.

**§ 10  
Verwaltungsgebühren**

Für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals wird eine Gebühr von 8,00 Euro erhoben.

**§ 11  
Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes**

Nach Ablauf der Nutzungszeit ist die Gebühr anteilig für den Zeitraum des Wiedererwerbs zu zahlen.

**§ 12  
Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

**§ 13  
Sonstige Leistungen**

Sollten sonstige Leistungen durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen werden, sind die hierbei entstandenen Kosten von den Schuldnern zu erstatten.

**§ 14  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung in der Fassung vom 14.12.2006 außer Kraft.

Elbe-Parey, 25.10.2011

gez. Mannewitz  
Bürgermeisterin

---

2. Amtliche Bekanntmachungen

**308**

Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

**Bekanntmachung der 2. Änderung des Fortgeltenden Bebauungsplanes  
Mischgebiet „Thomas-Müntzer-Straße“ Roßdorf**

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow hat in seiner öffentlichen Sitzung am 08.11.2011 beschlossen, den Fortgeltenden Bebauungsplan Mischgebiet „Thomas-Müntzer-Straße Roßdorf zu ändern und zu ergänzen.

Mit der 2. Änderung des Fortgeltenden Bebauungsplanes Mischgebiet „Thomas-Müntzer-Straße“ Roßdorf sollen die Baugrenzen im südlichen Teil der Flurstücke 74/1, 74/2 und 73/1 der Flur 4 von Roßdorf an die Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gelegt und in der Nutzungsschablone die Firsthöhe anstatt der Traufhöhe festgelegt werden.

Der Beschluss-Nr.: 01/195/2011 wird hiermit bekannt gemacht.

Jerichow, den 15.11.2011

gez. Bothe  
Bürgermeister

Siegel

---



309

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Redekin West“  
der Stadt Jerichow, OT Redekin**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Redekin hat in ihrer Sitzung am 13.06.1991 den Beschluss über die Satzung für den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Redekin West“ beschlossen. Mit Verfügung der Bezirksregierung Magdeburg vom 13.03.1992, Az.: 25.8, wurde der Plan genehmigt.

Die Bekanntmachung erfolgte ortsüblich mit Aushang vom 20.03.1992 bis 22.04.1992.

Der erforderliche Ausfertigungsvermerk ist nicht im Original auf der Planzeichnung nachweisbar.

Nach § 214 Abs. 4 BauGB wird der Bebauungsplan mit dieser Bekanntmachung rückwirkend zum 22.04.1992 in Kraft gesetzt.

Der Bebauungsplan kann im Verwaltungssitz der Stadt Jerichow, Bauamt, Zi. 113, Karl-Liebknecht-Str. 10, 39319 Jerichow während der Dienststunden oder nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der gem. § 215 Abs. 1 BauGB in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB in der zurzeit gültigen Fassung bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Jerichow geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Jerichow, den 10.11.2011

gez. Bothe  
Bürgermeister

310

Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

**Bekanntmachung über den Beschluss zur  
1. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Redekin West“  
OT Redekin  
gem. § 2 Abs. 1 Bau GB**

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow hat in seiner öffentlichen Sitzung am 08.11.2011 die 1. Änderung des Bebauungsplanes - „Gewerbegebiet Redekin West“ beschlossen.

Der Bebauungsplan „Gewerbegebiet Redekin West“ ist ein rechtskräftiger Bebauungsplan und am 22.04.1992 in Kraft getreten.

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes sollen die im Bebauungsplan festgelegten Baugrenzen und die festgelegten Baugebiete den heutigen Forderungen der städtebaulichen Entwicklung angepasst werden.

Jerichow, den 10.11.2011

gez. Bothe  
Bürgermeister

Siegel

311

Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

**Bekanntmachung über das Inkrafttreten der  
Aufhebung des Bebauungsplanes Nr.04 „Westliche Bebauung Stremmestraße“ Brettin**

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow hat in seiner öffentlichen Sitzung am 08.11.2011 die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr.04 „Westliche Bebauung Stremmestraße“ im Ortsteil Brettin gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land in Kraft. Die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr.04 „Westliche Bebauung Stremmestraße“ im Ortsteil Brettin kann im Bauamt der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow, Außenstelle Genthin, Breitscheidstraße 3 in 39307 Genthin während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass etwaige Verletzungen der in § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs.2 und Abs.3 Satz 2 des BauGB genannten Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 215 Abs.1 BauGB unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Aufhebung der Satzung schriftlich gegenüber der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen solcher Ansprüche wird hingewiesen.

Jerichow, den 15.11.2011

Siegel

gez. Bothe  
Bürgermeister

312

Öffentliche Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

**Einziehung eines Teilabschnittes der Fritz-Reuter-Straße im OT Scharteucke**

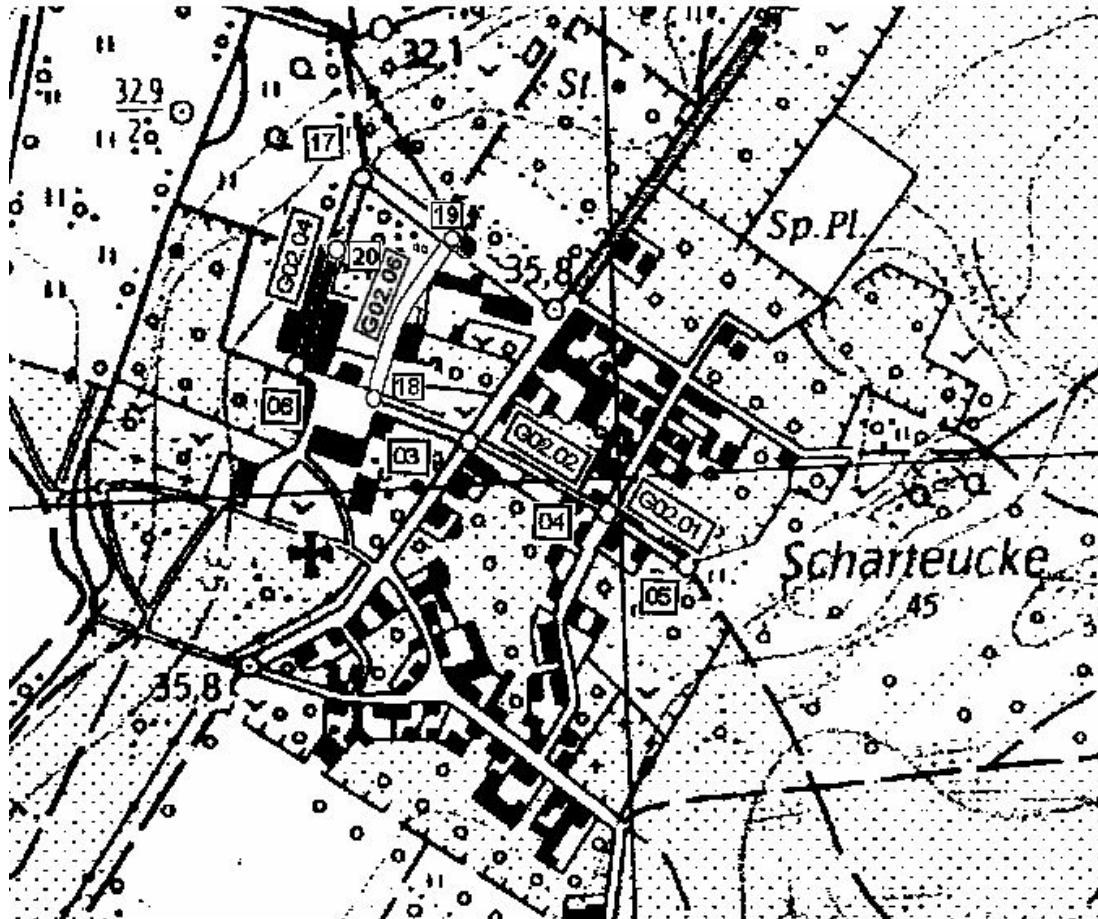
Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow hat auf seiner Sitzung am 22.06.2010 mit Beschluss-Nr.: BV 01/51/2010 die Einziehung eines Teilabschnittes der Fritz-Reuter-Straße im OT Scharteucke beschlossen.

Die Stadt Jerichow hat am 30.11.2010 die Absicht der Einziehung des Teilabschnittes der Fritz-Reuter-Straße im OT Scharteucke im Amtsblatt des Landkreises (4.Jahrgang, Nr. 16) öffentlich bekannt gemacht. Während der dreimonatigen Bekanntmachung gab es keine Einwendungen gegen die Einziehung.

Die Einziehung des Abschnittes G02.04 vom Knoten 06 bis zum neuen Knoten 20 der Fritz-Reuter-Straße im OT Scharteucke wird hiermit bekannt gemacht. Sie wird zum Zeitpunkt der Bekanntmachung wirksam.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Einziehung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Jerichow, – Bauamt -, Karl-Liebknecht-Str. 10, 39319 Jerichow einzulegen.



Jerichow, den 10.11.2011

gez. Bothe  
Bürgermeister

313

### Öffentliche Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

Laut Beschluss des Stadtrates der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow (Beschluss-Nr.: BV 01/197/2011) vom 08.11.2011 beabsichtigt die Stadt Jerichow einen Teilabschnitt von 85 m vom Knoten 16 in Richtung Knoten 15 des Abschnittes R1/G05.07 (Wendehammer Gewerbegebiet West, Redekin) einzuziehen.

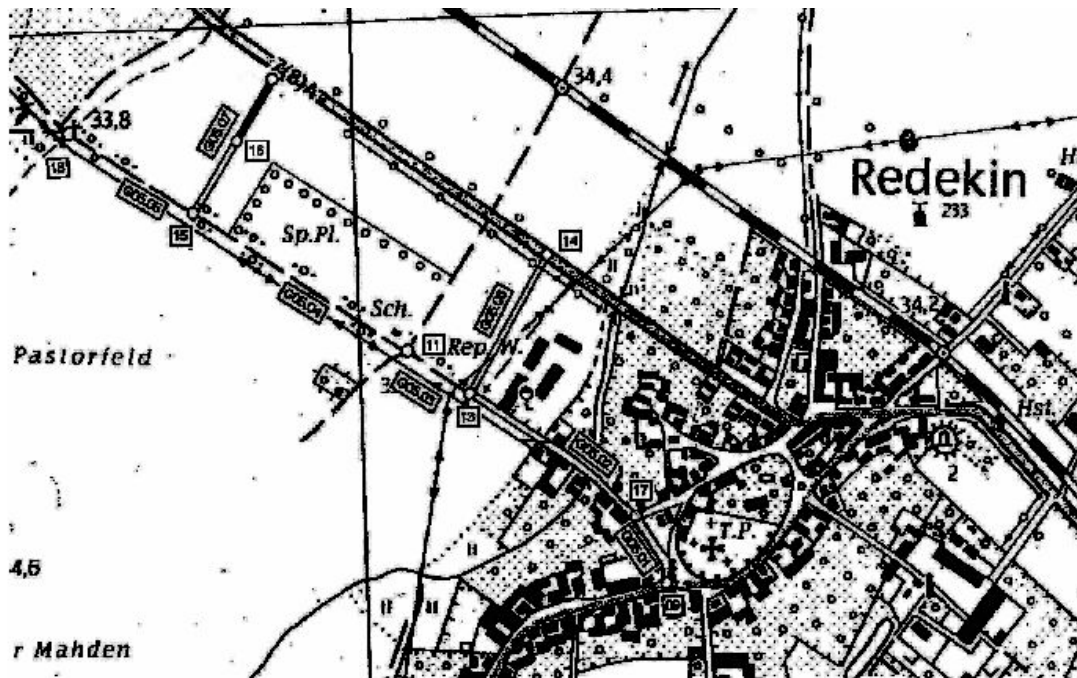
Dieser Teilabschnitt wurde mit den anliegenden Flächen von einem Investor erworben und hat damit seine öffentliche Bedeutung verloren.

Gemäß § 8 Abs. 4 StrG LSA können im Zeitraum **vom 21.11.2011 bis 22.02.2012** Hinweise und Einwände vorgebracht werden.

Die Einwendungen können schriftlich an die Stadt Jerichow, Karl-Liebknecht-Str.10, 39319 Jerichow gegeben werden.

Dieses Vorhaben wird gemäß §8 Abs. 4 StrG LSA hiermit bekannt gemacht.

Der zur Einziehung vorgesehene Straßenabschnitt ist im nachstehenden Lageplan gekennzeichnet.



Jerichow, den 10.11.2011

gez. Bothe  
Bürgermeister

314

Einheitsgemeinde Jerichow

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes  
„Tagesförderzentrum - Jerichow“,  
Einheitsgemeinde Jerichow  
OT Jerichow**

Aufgrund des § 10 BauGB in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Jerichow am 08.11.2011 den Bebauungsplan „Tagesförderzentrum - Jerichow“ bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan „Tagesförderzentrum - Jerichow“ kann im Bauamt der Einheitsgemeinde Jerichow, Karl-Liebknecht-Straße 10, während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind Verletzungen der unter § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB benannten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Jerichow unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1-2 und 4 BauGB in der derzeit geltenden Fassung wird hingewiesen.

Jerichow, den 10.11.2010

gez. Bothe  
Bürgermeister

**315****Bekanntmachung**

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow hat in seiner Sitzung am 08.11.2011 die Jahresrechnungen 2010 bestätigt und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnungen liegen gemäß § 108 Abs.5 GO LSA in der Zeit

**vom 01.12.2011 bis 09.12.2011**

zur Einsichtnahme in der Außenstelle der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow, 39307 Genthin, Breitscheidstr. 3, Zimmer 25 öffentlich aus.

Genthin, den 09.11.2011

gez. Bothe  
Bürgermeister

---

**Impressum:**Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land  
PF 1131  
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land  
Kreistagsbüro  
39288 Burg, Bahnhofstr. 9  
Telefon: 03921 949-1701  
Telefax: 03921 949-9502  
E-Mail: [Kreistagsbuero@lkjl.de](mailto:Kreistagsbuero@lkjl.de)  
Internet: [www.lkjl.de](http://www.lkjl.de)  
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats  
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land ([www.lkjl.de](http://www.lkjl.de)) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.